

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

**Band:** 26 (1934)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

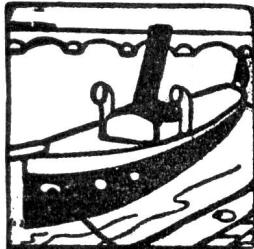
#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

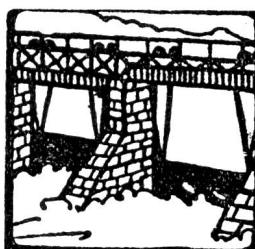
# SCHWEIZERISCHE WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt + Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Bodensee  
ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAU, WASSERKRAFT-NUTZUNG, ENERGIEWIRTSCHAFT UND BINNENSCHEIFFAHRT

Mit Monatsbeilage «Schweizer Elektro-Rundschau»

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPK in BASEL



Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRIG, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in Zürich 1  
Telephon 33.111 + Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich

Alleinige Inseraten-Annahme durch:  
**SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. + ZÜRICH**  
Bahnhofstraße 100 - Telephon 35.506  
und übrige Filialen

Insertionspreis: Annoncen 15 Cts., Reklamen 34 Cts. per mm Zeile  
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration: Zürich 1, Peterstraße 10  
Telephon 33.111  
Erscheint monatlich

Abonnementspreis Fr. 18.- jährlich und Fr. 9.- halbjährlich  
für das Ausland Fr. 8.- Portozuschlag  
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto

Nr. 12

ZÜRICH, 25. Dezember 1934

XXVI. Jahrgang

## Inhalts-Verzeichnis

Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission / Speichermöglichkeiten im Kanton Tessin / Kraftwerk Bannalp / Mephalt-dichtungen an Staudämmen (Sorpetalsperre in Westfalen) / Der gegenwärtige Stand der Elektrizitätswirtschaft Oesterreichs / Internationale Alpenwertungsfahrt für Kraftfahrzeuge mit Ersatzbrennstoffen / Ausfuhr elektrischer Energie / Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband / Schiffahrt und Kanalbauten / Elektrizitätswirtschaft / Wärmewirtschaft / Kohlen- und Oelpreise.

## Mitteilungen der Rhein-Zentralkommission

No. 51 vom 25. Dezember 1934

### Bericht der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt über die Novembertagung 1934.

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt hielt ihre diesjährige zweite Tagung vom 6. bis zum 13. November in Straßburg ab. Den Vorsitz führte der Außerordentliche Gesandte, Herr Jean Gout.

In ihrer Eigenschaft als Berufungsgericht fällte sie sechs Entscheidungen in streitigen Rheinschifffahrtssachen.

Sie nahm die Erklärung der Schweizer Delegation über die Regulierungsarbeiten zwischen Istein und Straßburg-Kehl zur Kenntnis. Dieser Erklärung zufolge sind die Arbeiten während des laufenden Jahres tatkräftig betrieben worden und weisen weiterhin einen Vorsprung gegenüber dem Arbeitsplan auf. Nach den Feststellungen, die bisher auf denjenigen Abschnitten getroffen wurden, wo die Arbeiten der ersten Anlage beendet sind, hat die Achse der Fahrrinne im allgemeinen die im Entwurf vorgesehene Lage eingenommen; man hat den Eindruck, daß die angestrebte Breite und Tiefe auf weiten Strecken fast erreicht sind.

Im Juli 1934 ist durch einen Ausschuß von deutschen, belgischen, britischen, französischen, niederländischen und Schweizer Ingenieuren auf der Strecke Köln-Mannheim eine Strombefahrung ausgeführt worden. Die Kommission stellte auf Grund des Berichtes dieses Ausschusses mit Genugtuung fest, daß seit der letzten Strombe-

fahrung im Jahre 1924 im Strome Verbesserungen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Schiffahrt zu erleichtern und ihre Entwicklung zu fördern.

Die Kommission gab dem Wunsche Ausdruck, die zuständige deutsche Dienststelle möchte die Möglichkeit zur Erzielung größerer Tiefen untersuchen, insbesondere derjenigen, die im ursprünglichen Arbeitsplan von 1861 enthalten waren, nämlich

2,50 m zwischen Köln und St. Goar und

2,00 m zwischen St. Goar und Mannheim

unter den dem gleichwertigen Wasserstande von 1932 entsprechenden Wasserständen. Ferner gab die Kommission nach Anhörung der Mitteilungen der deutschen Delegation der Hoffnung Ausdruck, es möchte möglichst bald die Beseitigung der Schiffbrücke bei Koblenz in Erwähnung gezogen werden.

Bezüglich der Hebung der Straßburg-Kehler Brücken sowie der Hebung oder gegebenenfalls Beseitigung der Brücke bei Hüningen nahm die Kommission die von der deutschen und der französischen Delegation abgegebenen Erklärungen zur Kenntnis. Nach diesen ist zwischen den beiden Uferstaaten eine Vereinbarung über die Beseitigung der Hindernisse zustande gekommen, die diese Brücken für die Schiffahrt darstellen.

Sie nahm die Erklärung der deutschen Delegation über die Meldestellen zur Kenntnis. Aus dieser Erklärung geht hervor, daß die von der deutschen Regierung getroffenen Maßnahmen über die Organisation der Meldestellen nur auf die Schiffer deutscher Staatsangehörigkeit Anwendung finden, und daß die mit der Aufsicht über

die ausführenden Stellen beauftragten Verwaltungen die Aufgabe haben, dafür Sorge zu tragen, daß sich daraus keinerlei mit der Mannheimer Akte in Widerspruch stehende Störung für die Angehörigen anderer Länder ergibt. Nur die Schiffer sind in Meldestellen organisiert; weder Verlader noch Spediteure sind in diese Organisation miteingeschlossen. Die niederländische Delegation erklärte, es werde keinerlei Unterschied zwischen den

niederländischen und den ausländischen Schiffern gemacht; die Verpflichtung, sich bei den Meldestellen einzutragen zu lassen, finde ausschließlich auf inländische Transporte Anwendung. Ueber die Frage, was unter «inländischer Schiffahrt» verstanden werden muß, entscheidet der oberste Gerichtshof der Niederlande.

Der Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Tagung wurde auf den 25. Juni 1935 festgesetzt.

## Speichermöglichkeiten im Kanton Tessin.

Dipl.-Ing. F. Müller, Baden.

### Grundlagen.

Die Associazione Ticinese di Economia delle Acque (Tessiner Wasserwirtschaftsverband) hat in ihr Arbeitsprogramm die Feststellung der Speichermöglichkeiten im Gebiete ihres Kantons aufgenommen und mit diesen Studien die Motor-Columbus A.-G. in Baden betraut, welche die Arbeit im Frühling 1934 ablieferte.

Durch diese Untersuchung sollte eine möglichst vollständige Uebersicht über die zu Akkumulierzwecken geeigneten natürlichen Seen und künstlichen Staubecken geschaffen und ihre Charakteristik, wie Größe der Einzugsgebiete, geologische Beschaffenheit der Becken und Sperrstellen, Oberflächen und Inhalte der Becken, Art der Abschlußbauwerke (Schwergewichtmauern, Bogenstaumauern, Erddämme) und approximative Kosten bestimmt werden.

Ferner sollte der Einfluß der Speicherbecken auf die einzelnen Flußläufe ermittelt werden und zwar:

1. auf die Erhöhung der Niederwassermen gen und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Nutzen;
2. auf die Reduktion der Hochwasserführung;
3. auf die Reduktion der Geschiebefracht.

Die in italienischer Sprache abgefaßte Studie ist in vier Abteilungen unterteilt, nämlich:

1. Generalità.
2. Bacino del Ticino.
3. Bacini della Verzasca, Maggia, Tresa e Breggia.
4. Conclusioni.

Sie umfaßt 240 Schreibmaschinenseiten, mit 70 Blatt Skizzen und graphischen Darstellungen, zwei Tabellen und eine Karte des Kantons Tessin 1 : 150 000 mit den eingetragenen Speicherbecken und wurde in einer Auflage von 50 Stück erstellt. Ein Exemplar befindet sich in der Bi-

bliothek des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes.

Als topographische Grundlage für die Studie dienten die Siegfriedkarten für eine größere Anzahl Objekte Detailaufnahmen aus Projektstudien der Motor-Columbus A.-G., sowie Pläne bereits ausgeführter Anlagen. Für die Beurteilung der geologischen Verhältnisse wurden geologische Karten, Gutachten und Monographien, verfaßt und bearbeitet von den Geologen Dres. Arbenz, Buxtorf, Cadisch, Heidweiller, Heim, Kriege, Lautensach, Preiswerk und Troesch, zu Rate gezogen. Die Abflußmengen der Gewässer wurden ermittelt aus den Daten der hydrographischen Jahrbücher der Schweiz 1917—32 des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft und den Aufzeichnungen aus einer größeren Anzahl Meßstationen der Motor-Columbus A.-G. Wertvolle Daten lieferten auch folgende Publikationen: „Die Wasserkräfte der Schweiz“ 1916, und „Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz“ 1928 des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft, der „Führer durch die Schweizerische Wasserwirtschaft“ 1926 des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes und die Monographien über die Werke Ritom, Tremorgio, Piottino und Biaschina.

Die Studie wurde auch auf das Misoxertal ausgedehnt, das, obschon politisch zum Kanton Graubünden gehörend, hydrographisch doch einen integrierenden Bestandteil des Einzugsgebietes des Tessinflusses bildet. Anderseits wurden die politisch, nicht aber hydrographisch im Gebiete des Kantons Tessin liegenden Lago Lucendro (Gotthardreuß) und Lago Scuro (Val Cadlimo) mit einbezogen. Die Untersuchung beschränkt sich auf natürliche Seen von über 1 ha Oberfläche und künstliche Becken von mindestens 100.000 m<sup>3</sup> Nutzhalt. Sie umfaßt 93 Objekte, von denen jedoch, teils aus geologischen, teils aus technisch-wirtschaftlichen Gründen 36 als Speichermöglichkeiten außer Betracht fallen. Von den verbleibenden 57 sind 29 natürliche Seen und 28 künstliche Becken, die sich auf die einzelnen Flußgebiete wie folgt verteilen: